

An das  
 Bundesministerium für Gesundheit  
 Ergeht elektronisch an: Abteilung 11/1  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

An: leg.tavi@bmg.gv.at; e-Recht@bmf.gv.at; begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Suchtberatung Obersteiermark  
 Krottendorfergasse 1  
 8700 Leoben

Leoben, am 7.5.2015

# Begutachtung

## von Suchtberatung Obersteiermark

zum Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (**Tabakgesetz**), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden

### Artikel 1: Änderung des Tabakgesetzes

#### Zu Z 2 (§ 12 Abs 1 Z 4)

*Rauchverbot in öffentlichen Räumen „für Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung und Verzehr von Speisen oder Getränken“*

Das Rauchverbot soll auch für **Spielbanken, Automatensalons und Wettcafés** bundesweit gelten. Studien legen nahe, dass ein Rauchverbot in Spielstätten, Automatensalons und Wettcafés eine effektive Maßnahme des Spielerschutzes ist.<sup>1</sup> Denn Tabakkonsum, hoher Alkoholkonsum und problematisches Glücksspiel gehen häufig miteinander einher.<sup>2</sup> Insofern kann eine Entkoppelung von Glücksspiel und Tabakkonsum Mehrfachabhängigkeiten vorbeugen.

#### Zu Z 3 (§ 13 Abs 1 und 2)

<sup>1</sup> Kalke J, Buth S, Rosenkranz M, Schütze Ch, Oechsler H, Verthein U: Glücksspiel und Spielerschutz in Österreich – Empirische Erkenntnisse zum Spielverhalten der Bevölkerung und zur Prävention der Glücksspielsucht. Freiburg im Breisgau 2011.

<sup>2</sup> Vgl. Castrén S, Basnet S, Pankakoski M, Ronkainen JE, Helakorpi S, Uutela A, Alho H, Lahti T (2013): An analysis of problem gambling among the finnish working-age population: a population survey. BMC Public Health. 2013 Mai 29;13:519; Odlaug BL, Stinchfield R, Golberstein E, Grant JE (2013) The relationship of tobacco use with gambling problem severity and gambling treatment outcome. Psychol Addict Behav. 2013 Sep;27 (3):696-704.

Sollte man bei der im Entwurf der Novelle vorgesehenen Möglichkeit der Einrichtung von Raucherräumen bleiben, so ist fachlich notwendig, auch **Glücksspiel und Sportwetten** in den Raucherräumen zu **untersagen**. Die Begründung dazu findet sich in den Ausführungen zu Z 2 (§ 12 Abs 1 Z 4).

Raucherräume sollten **Raucherräume ausschließlich zum Rauchen vorgesehen** sein dürfen und in ihnen alle anderen gewerblichen und gewinnorientierten Tätigkeiten inklusive dem Verzehr von Speisen oder Getränken und inklusive Glücksspiel und Sportwetten untersagt sind.

Für die Suchtberatung Obersteiermark

Siegfried Luttenberger

Geschäftsführer